

Der Antrag Koch und Genossen verlangt unter 1 auch die Gewährung von Teuerungszulagen an die Lehrer, und zwar sollen sie ihnen in gleicher Höhe wie den Beamten gewährt werden. Gemeint sind nicht die Lehrer an den staatlichen Schulen, die schon sowieso aller Vorteile der Beamten teilhaftig werden, sondern die im Dienste der Schulgemeinden stehenden Volksschullehrer. Der Antragsteller erklärte, daß eine große Zahl von Schulgemeinden freiwillig ihren Lehrern Teuerungszulagen gezahlt hätten und zahlten, daß aber eine Anzahl nicht dazu zu bewegen seien und sich trotz aller auch von den staatlichen Aufsichtsbehörden ausgehenden Ermahnungen weigerten, es seien das durchaus nicht arme, leistungsunfähige Schulgemeinden. Die Not der Lehrer in solchen Gemeinden sei sehr groß und die Gerechtigkeit gebiete, daß Abhilfe geschaffen werde, diese Abhilfe könne aber nur durch einen staatlichen Zwang erfolgen, nachdem der Weg, staatliche Unterstützungen in Aussicht zu stellen, bei diesen widerwilligen Gemeinden nicht zum Ziele geführt habe.

Der Vertreter des Kultusministeriums gab zunächst eine Übersicht über die bisherigen Maßregeln dieses Ministeriums und legte dazu je einen Abdruck der Verordnung vom 4. Dezember 1916, 12. Dezember 1916, 26. Februar 1917, 15. März 1917 und 30. April 1917 vor. Diese Schriftstücke finden sich bei den Deputationsakten. Darin ist in den Vordergrund gestellt, daß im Hinblick auf die erhebliche Erhöhung der Kosten der Lebenshaltung durch den Krieg das Ministerium für dringend erwünscht erachtet, daß auch den Volksschullehrern Teuerungszulagen gewährt werden, und daß zu diesem Zwecke die Schulgemeinden, die ihren ständigen und Hilfslehrern sowie vollbeschäftigten Vikaren — männlichen und weiblichen Geschlechts — Teuerungszulagen nach Maßgabe der für die Staatsbeamten jeweils eingeführten Grundsätze gewähren, mit Wirkung vom 1. Dezember 1916 ab zu dem ihnen hierdurch erwachsenden Aufwande Staatsbeihilfen erhalten, und zwar so, daß die leistungsfähigeren ein Drittel, die weniger leistungsfähigen zwei Drittel, die am wenigsten leistungsfähigen die vollen Beträge ihres Aufwandes aus der Staatskasse erstattet erhalten. Die Leistungsfähigkeit soll sich nach dem Verhältnis der für 1916 aufzubringen gewesenen Schulsteuern zu der Solleinnahme der direkten Staatssteuern richten. Diese Staatszuschüsse werden den Schulgemeinden in gleicher Weise wie für die laufenden Beihilfen so auch für einmalige zugesagt, wenn sie in der gleichen Weise wie vom Staate gewährt werden. In der letzten Verordnung vom 30. April 1917 ist gesagt, daß vom 1. Mai 1917 ab den Schulgemeinden Staatsbeihilfen nur unter der Voraussetzung bewilligt werden können, daß sie den Lehrern fernerhin Zulagen in mindestens denselben Beträgen gewähren, wie sie der Staat von dem genannten Zeitpunkte ab an seine Beamten zahlt.

Hierzu gab der Vertreter des Kultusministeriums noch an, daß die gesamten Teuerungszulagen nach den deshalb ergangenen Verordnungen für die Zeit vom Dezember 1916 bis mit April 1917 auf etwa 1 171 600 M., für Mai bis Dezember 1917 schätzungsweise monatlich auf etwa 150 000 M., zusammen also auf 1 200 000 M. sich beziffert. Er erklärte, das Kultusministerium wünsche dringend, daß die Zulagen von den Gemeinden an die Lehrer gezahlt werden möchten, die Zahl der Schulgemeinden, die gar nichts zahlen wollten, sei gering gewesen, zuletzt vor dem 1. Mai 1917 habe sie 17 betragen, für die Zeit nachher sei die Zahl noch nicht bekannt. Ein Zwang könne nur durch ein Sondergesetz ausgeübt werden, das aber entweder nur ein Mantelgesetz sein könne, das erst im Ordnungswege seinen eigentlichen Inhalt erhalte, womit die Stände kaum einverstanden sein dürften, oder das die jeweils geltenden Sätze der staatlichen Teuerungszulagen enthalten müßte, wodurch aber wieder die notwendige Bewegungsfreiheit und Anpassungsfähigkeit an die jeweiligen Verhältnisse verloren gehe.